

## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

**VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB**

**AUSGABE 22.22 VOM 10. MAI 2022**

---

### **DRITTE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG INFORMATIK DER FAKULTÄT FÜR ELEKTROTECHNIK, INFORMATIK UND MATHEMATIK AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN**

**VOM 10. MAI 2022**

## **Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik an der Universität Paderborn**

**vom 10. Mai 2022**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. Seite 1210a), hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

### **Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik an der Universität Paderborn vom 16. Juni 2017 (AM. Uni Pb. 44.17), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Dezember 2021 (AM. Uni Pb. 68.21), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 4 Satz 3 werden die Wörter „oder guten“ gestrichen.
- b) Die Fußnote zu Absatz Buchstabe a) wird wie folgt gefasst: „<sup>1</sup>Als englischsprachig im Rahmen dieser Ordnung gelten Länder, in denen Englisch Amtssprache ist.“.
- c) Absatz 4 wird gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

2. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„Es besteht zweimal die Möglichkeit, ein Wahlpflichtmodul abzuwählen und unter Beachtung der Vorgaben gemäß § 10 Abs. 3 ein anderes Wahlpflichtmodul zu wählen. Diese Regelung gilt auch, wenn das jeweilige Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden ist. Von bereits bestandenen Wahlpflichtmodulen ist keine Abwahl möglich. Die Abwahl muss schriftlich beim Zentralen Prüfungssekretariat beantragt werden.“

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 5 bis 8.

3. § 23 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul endgültig nicht bestanden ist und eine Abwahl des Moduls nicht möglich ist oder das Modul Master-Abschlussarbeit zum zweiten Mal mit der Note „mangelhaft“ bewertet wird.“

## Artikel II

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. Artikel I Nr. 2 gilt nur für Module, die im Wintersemester 2022/2023 oder später angemeldet werden.
- (2) Diese Änderungssatzung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.) veröffentlicht.
- (3) Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz NRW kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
  2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
  3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
  4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik vom 11. April 2022 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 27. April 2022.

Paderborn, den 10. Mai 2022

Die Präsidentin  
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

---

**HERAUSGEBER  
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN  
WARBURGER STR. 100  
33098 PADERBORN**

**[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)**

---

**ISSN 2199-2819**